

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 27

Freiburg i. Br., 19. August

1936

Inhalt: Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Bottenau, Pfarrei Nußbach i. N. — Frauentag und Frauenkollekte. — Kirchengeschichtlicher Verein der Erzdiözese Freiburg. — Katholischer Lichtspielverband Erzdiözese Freiburg. — Schulungskurs des Borromäus-Vereins. — Doppelmitgliedschaft. — Kirchliches Erntedankfest. — Rechtsfragen für pfarrgemeindliche Arbeit. — Erhebung der Kirchensteuer 1936. — Kirchensteuerpflicht der Wehrmachtangehörigen. — Ernennung. — Pfründebesetzung. — Verseetzungen.



Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Bottenau, Pfarrei Nußbach i. N.

1. Für die Katholiken, die auf der Gemarkung der seit 1. April gebildeten politischen Gemeinde Bottenau wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1936 eine selbständige, rechtspersönliche katholische Filialkirchengemeinde Bottenau im Verband der Kirchengemeinde und Pfarrei Nußbach i. N. und

2. trennen demgemäß die bisher zur Pfarrei und Kirchengemeinde Durbach gehörige Nebengemarkung Bottenau mit dem Binken Bottenau und Herbstkopf und den Höfen Hummelwald, Lerchenloch und Salengrund von der Pfarrei und Kirchengemeinde Durbach ab.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 15. Juli 1936 Nr. 5687 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1936.

† Conrad,
Erzbischof.



(Ord. 17. 8. 1936 Nr. 12021.)

Frauentag und Frauenkollekte.

Die Feier des diesjährigen Frauentages wird im Hinblick auf das Fest der hl. Lioba auf Sonntag,

den 27. September festgelegt. Als Hauptgegenstand in Predigt und Vorträgen ist zu behandeln:

„Die Frau als Mitarbeiterin an der religiösen Unterweisung der Kinder“.

Dabei ist das religiöse Lehrapostolat der christlichen Frau und Mutter aus ihrer natürlichen und übernatürlichen Stellung in der Familie tiefer zu begründen. Schönheit und Segen dieses Apostolates sind an einzelnen Beispielen klarzumachen. Die ganze christliche Frauenwelt ist zur praktischen Ausübung dieser Lehraufgaben aufzumuntern und anzuleiten.

Die Frauen und Jungfrauen sind einzuladen, an diesem Tag die hl. Sakramente zu empfangen und das hl. Meßopfer und die hl. Kommunion für die religiöse Unterweisung der Jugend und ihre Befestigung im christlichen Glauben aufzuopfern.

Zugleich ordnen wir an, daß am Frauentag die jährliche Kollekte zur Förderung der religiösen Frauenbewegung in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheck-Konto Nr. 2379 Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 17. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 8. 1936 Nr. 12018.)

Kirchengeschichtlicher Verein der Erzdiözese Freiburg.

In den nächsten Tagen erfolgt die Versendung der Jahresgabe des Kirchengeschichtlichen Vereins des „Freiburger Diözesanarchivs Bd. 36“. Wir erinnern dabei an den Erlaß vom 14. Dezember 1934 Nr. 17994,

wonach sämtliche Pfarreien und Kuratien der Erzdiözese Mitgliedern des genannten Vereines sind.

Die Versendung des Jahresbandes erfolgt unter Nachnahme des Beitrags zuzüglich der Portokosten und wir bitten die hochw. Herren Pfarrer und Kuratieinhaber dafür zu sorgen, daß die Nachnahmen auch im Falle ihrer Abwesenheit eingelöst werden.

Freiburg i. Br., den 13. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 8. 1936 Nr. 11963.)

Katholischer Lichtspielverband Erzdiözese Freiburg.

Der katholische Lichtspielverband in der Erzdiözese Freiburg veranstaltet in Verbindung mit der Verbandsleitung des katholischen Lichtspielverbandes in Düsseldorf und der Caritaslichtspielgesellschaft zu Freiburg i. Br. zwei Bild- und Filmkonferenzen, und zwar

am Montag, den 7. September 1936 zu Heidelberg, St. Vinzenzshaus, Untere Neckarstraße 5 und

am Mittwoch, den 9. September 1936 zu Freiburg i. Br., Werthmannhaus, Werthmannplatz 4;

Beginn jeweils vormittags 10 Uhr.

Es werden folgende Gegenstände behandelt:

1. „Sinn und Möglichkeiten der praktischen katholischen Filmarbeit in Pfarrei, Verein und Religionsunterricht“.

Referent: Der Vorsitzende des KLV, Düsseldorf.

2. „Die Aufgabe des Deutschen Films — Zusammenarbeit der einzelnen Filmstellen“.

Referent: Der Beauftragte der Reichspropagandaleitung, Amtsleitung Film, Berlin.

Außerdem erfolgt die Vorführung der neuesten Geräte auf dem Gebiete des Schmalbildes und des Schmaltonbildes durch den Vertreter der Caritaslichtbildgesellschaft und der Verbandsleitung Düsseldorf.

Lichtbild, Schmalbild und Schmaltonfilm gewinnen in unserer Arbeit in Pfarrei, Verein und Religionsunterricht wachsende Bedeutung. Durch längere Verhandlungen sind für die weitere katholische Lichtbild- und Filmarbeit neue Richtlinien festgestellt worden. Die Konferenzen bieten Gelegenheit zu gründlicher Orientierung und Aussprache über alle einschlägigen Fragen, vor allem auch zu fachgemäßer Beratung in der Anschaffung der besten und vorzuziehenden Lichtbild- und Filmgeräte. Darum empfehlen wir den H. H. Geistlichen nachdrücklich die Teilnahme an

diesen Konferenzen. Die Anmeldungen wollen rechtzeitig erfolgen an:

Katholischer Lichtspielverband der Erzdiözese Freiburg, Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26.

Freiburg i. Br., den 14. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 8. 1936 Nr. 11569.)

Schulungskurs des Borromäus-Vereines.

Vom 5. — 9. Oktober d. J. findet an der Zentrale des Borromäus-Vereines in Bonn, Wittelsbacherring 9, ein Schulungskursus für Leiter, Mitarbeiter und Helferinnen an katholischen Pfarrbüchereien statt. Die Leitidee des diesjährigen Kursus soll sein: Belebung des christlichen Geistes in unserer Zeit durch Buch und Bücherei. Das ausführliche Programm wird demnächst bekanntgegeben.

Freiburg i. Br., den 7. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 8. 1935 Nr. 11461.)

Doppelmitgliedschaft.

Dem Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising, Jahrgang 1936, S. 169 f. entnehmen wir nachstehendes Schreiben des Herrn Reichs- und Preussischen Verkehrsministers vom 6. Juli 1936 E II. 3731, das er auf Anfrage an den Herrn Diözesanpräses der Marianischen Kongregationen der Erzdiözese München-Freising gerichtet hat:

„Im Anschluß an mein Schreiben vom 12. Juni 1936 — E II. 3648 — und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 1936 teile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mit, daß das Verbot der Doppelmitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront und in konfessionellen Standes- und Berufsvereinigungen, wie es auch in der Verfügung der Leitung der Deutschen Arbeitsfront vom 17. Mai 1936 zum Ausdruck gebracht worden ist, auf Mitglieder rein religiöser oder karitativer Vereine, Bruderschaften und Kongregationen keine Anwendung findet, soweit in diesen Vereinigungen jede standes- und berufsmäßige Zusammenfassung vermieden ist.“

Die Dienststellen der Reichsbahn und Reichspost werden unterrichtet werden.“

Freiburg i. Br., den 5. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 8. 1936 Nr. 11809.)

Kirchliches Erntedankfest.

Die Abteilung „Dorfc Caritas im Deutschen Caritasverband“ gibt als Hilfsmittel für Seelsorger zur Gestaltung des kirchlichen Erntedankes folgende Neuerscheinungen heraus:

1. Predigtstizzen, Heft 2 (48 S.);
2. Zwei Vorschläge für die kirchliche Feiergestaltung mit Zeichnungsvorlage;
3. Andachtsbild (H. Franke: „Gott segnet die Fluren“ mit aufgedrucktem Segensgebet der Kirche über die Feldfrüchte). Bei Nachbestellungen 50 Stück *M.* 2.25, 100 Stück *M.* 4.—.

Diese Neuerscheinungen werden zusammen abgegeben zum Preise von *M.* —.75.

Ferner erscheint aus Anlaß des Erntedanktages ein Hauspruch für die christliche Landfamilie (Holzschnitt 15:21 cm. „Glücklich, wer da ist Bauer und Christ“). Selbstkostenpreis *St. M.* —.12, ab 50 *St. M.* —.10, ab 100 *St. M.* —.09.

Die früher erschienene Materialmappe „Erntedank“ ist noch erhältlich zu *M.* —.85 in beschränkter Auflage. Außerdem verweisen wir auf die Erntedankandacht von Heinrich „Es ist Zeit zum Danken“ (10 *St. M.* —.90, 25 *St. M.* 2.15, 50 *St. M.* 4.10, 100 *St. M.* 8.—), und auf „Erntedankgebete“ (10 *St. M.* —.50, 50 *St. M.* 2.—, 100 *St. M.* 3.50).

Bestellungen sind zu richten an die Abteilung „Dorfc Caritas im Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus“.

Freiburg i. Br., den 14. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 8. 1936 Nr. 12022.)

Rechtsfragen für pfarrgemeindliche Arbeit.

Unter diesem Titel hat die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion in Düsseldorf, Reichstraße 20, zum Preise von *M.* 2.50 eine neue Sammelmappe herausgegeben, deren Beschaffung wir den einzelnen Pfarrämtern im Interesse einer reibungslosen Durchführung der kirchlich-religiösen Arbeit in Seelsorge und Vereinen bestens empfehlen.

Die Sammelmappe enthält gut orientierende und zuverlässige Abhandlungen über folgende Fragen:

1. Grundlegendes über das Vereins- und Versammlungsrecht.
2. Die Vorschriften für Sammlungen in Kirche und Verein.

3. Theateraufführungen und Laienspiele in Pfarrgemeinde und Verein.
4. Die Rechtslage bei Filmaufführungen.
5. Aus dem Steuerrecht.

Die verschiedenen Bestimmungen in den einzelnen Ländern finden weitgehende Berücksichtigung.

Freiburg i. Br., den 17. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. R. 14. 8. 1936 Nr. 16010.)

Erhebung der Kirchensteuer 1936.

A.

Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 15. April 1936 (G B VI. S. 65) gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1936

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1936 festgestellte Einkommensteuer, mangels einer Feststellung im Jahr 1936 aber die für 1935 festgestellte Einkommensteuer,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1936 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen die ungesenkte Ursteuer Steuergrundlage —,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Kalenderjahr 1936 und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1936.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1936 die gemäß Verordnung vom 1. April 1935 (G B VI. 1935 S. 93 f.) für das Kirchensteuerjahr 1935 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1936 zu erheben.

B.

1. Die Finanzämter wurden vom Landesfinanzamt angewiesen, der Festsetzung und Berechnung der Landes-

Kirchensteuer für 1935 bei der veranlagten Einkommensteuer einen Satz von 8 v. H. zugrundelegen.

2. Nach den Beschlüssen der Kirchensteuervertretung vom 17. Juni 1936 bzw. des von ihr ermächtigten Ausschusses vom 10. August 1936 beträgt der Landeskirchensteuerzuschlag

- a) für das Kirchensteuerjahr 1936 10 v. H. der maßgebenden Grund- und Gewerbesteuer,
- b) für das Kirchensteuerjahr 1935 und bis mit 31. Dezember 1936 9 v. H. jährlich der maßgebenden veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, wobei es zur Vermeidung technischer Schwierigkeiten bei Festsetzung und Berechnung des Kirchensteuerzuschlags zu der veranlagten Einkommensteuer für 1935 bei dem Satz von 8 v. H. bleibt, während für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1936 ein Steuersatz von 10 v. H. jährlich der Erhebung und Berechnung zugrundegelegt wird.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat obigen Beschlüssen (a und b) bereits zugestimmt. Die Genehmigung der Staatsregierung wird noch eingeholt.

Zum Vollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

a. Landeskirchensteuer.

1. Von den Finanzämtern werden auch im Kirchensteuerjahr 1936 Landeskirchensteuerzuschläge erhoben

- a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
- b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, einschließlich der veranlagten Lohnempfänger (mit Lohn-einkommen über 8000 RM oder mit sonstigen Einkünften).

2. Den erstmals für das Kalenderjahr 1935 veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird bei Vorlage der Empfangsbescheinigung die für das Kirchensteuerjahr 1935 an die Hebestelle geleistete Zahlung auf die an das Finanzamt zu entrichtende Kirchensteuerschuld von diesem angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter ist diesen über geleistete Zahlung Auskunft zu erteilen.

3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird von den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

b. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Die im laufenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1935er Landes- bzw. Ortskirchensteuer maßgebenden Steuerwerte und Ursteuerbe-

träge (vergl. Bekanntmachung vom 6. November 1935 Nr. 20 019, Amtsblatt S. 467). Aus diesen ist die endgültige Steuer für 1935 zu errechnen; die bereits — bar oder durch Ueberzahlung — geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuerschuld aufzurechnen.

Die aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restschuld ist von den Steuerpflichtigen zu erheben, eine sich ergebende Ueberzahlung ihnen gutzubringen.

2. Das endgültige Steuerfoll eines Pflichtigen für 1935 stellt bei gleichbleibendem Steuerfuß zugleich auch seine Vorauszahlungsschuld für 1936 dar. Wenn am 1. Januar 1937 die in Aussicht genommene Neuregelung der Kirchensteuer erfolgt, haben jedoch die Pflichtigen von der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer für 1936 nur $\frac{3}{4}$ zu bezahlen. Ueber die Neuregelung ergeht f. Zt. besondere Bekanntmachung.

3. Die Aufstellung der endgültigen Hebelisten für 1936 ist den Finanzämtern erst im Laufe des Kalenderjahres 1937 möglich.

4. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen durch uns.

Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte. Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste für das Steuerjahr 1935, die Hebeliste für 1934, in welcher die Vorauszahlungen für 1935 gebucht sind, nebst Zugang- und Abgangslisten und der vom Bezirksamt genehmigte maßgebende Voranschlag mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

5. Notwendige Zu- und Abgangslisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die im § 9 R D R V vorgeschriebenen Angaben zu machen.

6. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuervordrucke von der Druckerei „Badenia N. G., Karlsruhe“; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Anfordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

7. Die Gebühren der Finanzämter für Aufstellung der Ortskirchensteuerhebelisten werden von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse vorschüsslich bezahlt; sie werden von ihr gelegentlich der Abrechnung über den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für 1936 bei den Kirchengemeinden zum Ersatz angefordert.

c. Kirchgeld.

Kirchgeld kommt für 1936 nicht zur Erhebung.

d. Ortskirchensteuervoranschlag.

1. Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1936 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht geschehen, umgehend die in § 2 R D R V vorgeschriebenen Angaben zu machen.

2. Die Vorlage gemäß § 35 R D R V soll bis spätestens Ende Oktober ds. Jrs. von den Stiftungsräten den Bezirksämtern erstattet werden. Bei verspäteter Vorlage des Voranschlags besteht die Gefahr, daß die Staatsgenehmigung zur Kirchensteuererhebung nicht mehr erteilt wird. Für die Aufstellung des Voranschlags ist grundsätzlich die Darstellung des Finanzamts für 1935 zu benutzen. Nur in Ausnahmefällen — z. B. wenn die Einkommensteuer (Ursteuer) gering ist — kann auch die Darstellung für 1934 verwendet werden.

3. Nach Verlautbarung der Reichsregierung soll sich das Steueraufkommen, insbesondere bei der Einkommensteuer, weiterhin bessern. Im allgemeinen werden daher Abgänge, die seither den Rückgang von Steuerwerten und Steuerbeträgen ausgleichen sollten, nicht mehr in den Voranschlag einzustellen sein, namentlich wenn zur Aufstellung des Voranschlags für 1936 die Darstellung des Finanzamts von 1934 benutzt wird. Es ist nötigenfalls im Benehmen mit dem Finanzamt weiter zu prüfen, ob und in welchem Umfang etwa Zugänge zu erwarten sind, die dann im Voranschlag unter die Deckungsmittel aufzunehmen wären.

4. Pflicht der Kirchengemeinden ist es, bei Aufstellung des Voranschlags möglichste Sparsamkeit zu üben und, soweit es möglich und vertretbar ist, die Ortskirchensteuer zu senken. Ausgabenerhöhungen und eine Erhöhung des Ortskirchensteuerfußes gegenüber dem Steuerfuß vom Rechnungsjahr 1935 sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Erhöhung des Steuerfußes wird nur dann nicht zu umgehen sein, wenn unvermeidbare finanzielle Aufgaben von Kirchengemeinden zu erfüllen sind.

5. Verlängerung von Kirchensteuervoranschlägen sind für 1936 mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse möglichst nicht zu beantragen.

Bei Voranschlägen, die früher bereits auch für 1936 genehmigt worden sind, ist eine Neuaufstellung oder neue Genehmigung nicht erforderlich.

6. Gilt ein früher aufgestellter Voranschlag auch für 1936, so ist der in demselben errechnete Steuerfuß bei der Berechnung des Zuschlags aus der Einkommensteuer in den Hebelisten wie für 1935 so auch für 1936 um $\frac{1}{5}$ zu ermäßigen. Wir verweisen auf Ziff. 6 unserer Bekanntmachung vom 20. September 1935 Nr. 16 842, Amtsblatt S. 451.

Die angeordnete Senkung des Steuerfußes erstreckt sich lediglich auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen, nicht auch auf die Körperschaftsteuer der juristischen Personen.

7. Die von den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens, dem Gewerbeertrag sowie von den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer an Ortskirchensteuer zu erhebenden Teile müssen zueinander in folgendem Verhältnis stehen:

Es sind auf je 1 Rpf Ortskirchensteuer von 100 RM Steuerwert des Grundvermögens zu erheben:

0,4 Rpf von je 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögens,

7,5 Rpf von je 100 RM Gewerbeertrag und

1 Rpf von je 1 RM Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

8. Am Schluß der Vorbemerkungen des Voranschlags ist anzugeben:

- Schuldenstand der Kirchengemeinde am 1. April 1936,
- Zinsfuß und Höhe der vereinbarten jährlichen Kapitaltilgung,
- Datum der Genehmigung für die Aufnahme der einzelnen Darlehen durch die Kirchengemeindevertretung und das Bezirksamt.

Freiburg i. Br., den 14. August 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D. St. N. 14. 8. 1936 Nr. 16 009.)

Kirchensteuerpflicht der Wehrmachtangehörigen.

Wir bringen nachstehend die im badischen G B W. 1936 S. 65 veröffentlichte Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 15. April 1936 zur Kenntnis:

„Zum Vollzug des Artikels 4 des Landeskirchensteuergesetzes und des Artikels 5 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 S. 493 ff.) wird im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden der Evangelisch-protestantischen Landeskirche, der Römisch-katholischen und der Alt-katholischen Kirche bestimmt:

Alle der Wehrmacht angehörenden Personen, Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtssbeamte, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Militärkirchengemeinde angehören oder nicht, mit Wirkung vom 1. April 1936 an im Lande Baden kirchensteuerfrei.“

Freiburg i. Br., den 14. August 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 14. August d. Js. den Universitäts-Professor Dr. Heinrich Straubinger zum Erz. Geistl. Rat ad honorem ernannt.

Ufründebefetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

26. Juli: Emil Meier, Kaplaneiverweser in Eudingen, auf die Pfarrei Sandweier.

Versehungen.

2. Juli: Eugen Arnold, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Ettlingenweier.
2. " Walter Glaser, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu, als Pfarrkurat nach Karlsruhe-Grünwinkel.
3. " Wilhelm Egle, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu.
3. " Anton Mayer, Vikar in Oberweier b. Lahr, i. g. E. nach Ottenhöfen.
3. " Sebastian Wannenmacher, Vikar in Sigmaringen, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenpfarre.
14. Juli: Anton Andree, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Weisenbach.
16. " Wilhelm Gärtner, Pfarrverweser in Rohrbach i. Schw., i. g. E. nach Ottenheim.
16. " Georg Roginger, Pfarrer in Ottenheim, mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Rohrbach i. Schw.
24. " Karl Deuringer, Vikar in Hambrücken, i. g. E. nach Kastatt, St. Alexander.
24. " Wilhelm Köhler, Vikar in Kastatt, i. g. E. nach St. Georgen i. Br.
24. " Friedrich Kornwachs, Vikar in St. Georgen i. Br., i. g. E. nach Dossenheim.
29. " Alfred Landhäuser, Vikar in Bellingen, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifaz.
30. " August Stäckler, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifaz, als Pfarrverweser nach Dbrigheim.
5. Aug.: Martin Hofmann, Vikar in Leutershausen, i. g. E. nach Ziegelhausen.
5. " Hermann Stiefvater, Vikar in Ziegelhausen, i. g. E. nach Mannheim-Räfertal.
6. " Joseph Ritsche, Vikar in Neusäß, i. g. E. nach Vietigheim.
6. " Paul Steinbrenner, Vikar in Vietigheim, i. g. E. nach Neusäß.
6. " Theodor Söhner, Vikar in Bleichheim, i. g. E. nach Winterspüren.

